

Ministerial-Verfügung

zur Ausführung des Gesetzes, die kirchlichen Dissidenten betreffend,

vom 19. October 1872.

Zur Ausführung des Gesetzes, die kirchlichen Dissidenten betreffend, vom heutigen Tage wird Folgendes verfügt:

§. 1.

Die im §. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Dissidenten-, Geburts-, Heiraths- und Todten-Register sind nach den unter I.—IV. beigeordneten Schemata einzurichten.

Jeder Eintrag in diese Register ist vom Vorstande des Justizamts und einem verpflichteten Protokollführer zu unterschreiben.

Zu jedem der vier Register ist für die Anzeigen und Verhandlungen, auf deren Grund die Einträge erfolgen, ein Aktenstück anzulegen.

§. 2.

Das Justizamt hat von jeder Austrittseintragung in das Dissidenten-Register den bisherigen Geistlichen des Ausgetretenen in Kenntniß zu setzen, auch von jedem in das Geburts-, Heiraths- oder Todten-Register eingetragenen Falle den mit Führung der Kirchenbücher am Wohnorte des Betreffenden Vertrauten durch Mittheilung eines Auszugs aus dem Register zu benachrichtigen. Diese Auszüge sind in einem dem Kirchenbuche beizufügenden Fascikel zu sammeln.

§. 3.

Die Justizämter haben gleich nach Jahreschluß beglaubigte Duplicate der vier Register vom abgelaufenen Jahre an das vorgelegte Kreisgericht einzusenden, welches dieselben in seinem Archiv aufzubewahren hat.

Auch haben die Justizämter in Gemäßheit des §. 55, pass. 1, 2 und 3, der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 die daselbst bezeichneten Geburtslisten zum 15. Januar jedes Jahres an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen.

Berner haben die Justizämter die Zahl der im Laufe jedes Jahres bei ihnen vorgekommenen Fälle der Eintragung in jedes der im §. 1 genannten Register an das Ministerium einzuberichten.